

Kommissionsreglement Designteam

1. Allgemeines

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Designteam“ besteht seit dem 01.10.2021 eine Kommission gemäss der AMIV-Statuten, die gewisse Pflichten und Rechte besitzt. Diese sind in diesem Reglement festgelegt. Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der AMIV-Statuten massgebend.

Art. 2 Zweck

Der Zweck der Kommission ist:

1. Vernetzung von an Kunst, Design und Fotografie interessierten Studierenden
2. Anlaufstelle im AMIV für allgemeine Designfragen sowie Anfragen zum Design von Eventpostern oder ähnliches.
3. Design von AMIV Merchandise
4. Mittel zur künstlerischen Entfaltung anbieten
5. Organisation von Events zu Themen wie Design, Kunst, Fotografie

2. Mitglieder und Vorstand

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Kommission kann jedes ordentliche oder ausserordentliche Mitglied des AMIV sein. Ein Ausschluss von Personen kann auf Basis der AMIV-Statuten stattfinden. Ausserdem können Mitglieder anderer Fachvereine Mitglieder der Kommission werden, falls eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen dem entsprechenden Verein, dem AMIV Vorstand und Designteam geschlossen wurde.

Art. 4 Kommissionsvorstand

Der Vorstand der Kommission als entscheidendes Organ wird jeweils von der AMIV Generalversammlung gewählt. Er setzt sich zusammen aus mindestens

- PräsidentIn
- QuästorIn

Der weitere Vorstand der Kommission konstituiert sich selbst. Bei Bedarf kann der AMIV-Vorstand unabhängig vom Turnus der AMIV Generalversammlungen Vorstandsmitglieder der Kommission wählen.

Art. 5 Pflichten des Vorstands

Der/die PräsidentIn vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlungen ein und leitet sie. Der/die PräsidentIn kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen. Der/die PräsidentIn ist verantwortlich dem Vorstand des AMIV Bericht über die Tätigkeit der Kommission zu erstatten. Auf Wunsch kann er/sie dies delegieren. Der/die PräsidentIn meldet dem Vorstand des AMIV Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands umgehend. Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge besorgt. Der/die QuästorIn ist für die fristgerechte Einreichung eines Budgets beim AMIV Vorstand und für die zweck- und reglementsconforme Verwendung der Mittel verantwortlich. Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich der in Art. 2 formulierten Zwecke.

Art. 6 Beschlussfindung

Die Kommissionssitzungen werden nach Bedarf vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen. Über ihre Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem Beschlüsse kurz begründet werden müssen. Diese sind unaufgefordert dem Vorstand des AMIV zuzustellen.

3. Finanzen und Zeichnungsberechtigung

Art. 7 Finanzierung

Die Kommission finanziert sich über ihr von der AMIV Generalversammlung zugeteilte Mittel. Es fällt in die Verantwortung von Designteam zusätzliche Drittmittel zu erwerben. Sämtliche Mittel dürfen ausschliesslich im Sinne der in Art. 2 formulierten Zwecke eingesetzt werden.

Art. 8 Rechnungsführung

Die Kommission hat keine eigene Rechnungsführung. Die Vorgaben der AMIV Statuten und deren Anhänge sind anzuwenden. Bei Auflösung der Kommission geht sämtliches Vermögen der Kommission an den AMIV über. Die Kommissionsmitglieder haben bei der Auflösung ein Vorkaufsrecht.

Art. 9 Zeichnungsberechtigung

Es gelten die Vorgaben der Statuten des AMIV und dem Finanzreglement des AMIV.

4. Schlussbestimmungen

Art. 10 Zusammenarbeit

Die Kommission bemüht sich um aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem AMIV Vorstand und anderen AMIV Kommissionen.